

Amtsblatt des Landkreises Passau

Nummer 2020-18

Ausgabe: 01.07.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Bekanntmachung der Verbandssatzung des Schulverbandes
Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal
2. Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2019
3. Bekanntmachung des Preisblattes zu den allgemeinen Bedingungen
und Preisen für die Versorgung mit Wasser des Zweckverbandes
Wasserversorgung Unteres Inntal
4. Sparkassen-Aufgebot
Gerhardinger Hedwig
5. Sparkassen-Aufgebot
Gerhardinger Josef
6. Sparkassen-Aufgebot
Gerhardinger Josef und Hedwig
7. Sparkassen-Aufgebot
Gerhardinger Josef und Hedwig

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Passau, Domplatz 11, 94032 Passau. Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachung. Werbung für Produkte und Geschäftsanzeigen im Amtsblatt sind nicht zulässig. Annahmeschluss für die Mittwochsausgabe: Montagmittag (amtsblatt@landkreis-passau.de) Einzelbezugspreis als Druckversion 1,00 €, ansonsten kostenlos. Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-passau.de veröffentlicht.



Landratsamt Passau

Az.: 31-02 Apl. Nr. 2050

Änderung und gleichzeitige Neufassung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal

Der Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i.Rottal hat mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 05.06.2020 seine Verbandssatzung geändert und gleichzeitig neugefasst.

Die gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch den Schulverband angezeigte Änderung und gleichzeitige Neufassung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 KommZG nachstehend bekannt gemacht.

Passau, 01.07.2020
Landratsamt Passau

Stockinger
Reg.Amtsärztin

**Satzung zur Regelung von Fragen
der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands

Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal

(nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands
(Verbandssatzung):**

§ 1

Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Mittelschule Bad Griesbach i. Rottal.

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in 94086 Bad Griesbach i. Rottal, Schloßberg 18.

§ 2

Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art 29 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

§ 3

Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 23.02.1996 von der Mitgliedsgemeinde Stadt Bad Griesbach i. Rottal geführt.

§ 4

Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein Sitzungsgeld
 - für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.

Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld

 - für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses
 - für jede Sitzung in Höhe von 25,00 Euro.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstaufschlag– für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 10,00 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 10,00 Euro; ob

die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art.30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20 a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5

Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

§ 6

Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes (Verbandssatzung) vom 24.07.2014 außer Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 05.06.2020

gez.

Jürgen Fundke
Schulverbandsvorsitzender

Landratsamt Passau

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2019

Das Bayerische Landesamt für Statistik hat mit Schreiben vom 18.06.2020, Az.: Sg 41, das nachstehend abgedruckte Verzeichnis der auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2019 übermittelt.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl S. 418), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2020 (GVBl S. 270), ist die Einwohnerzahl am 31.12.2019 auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 BayFAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 BayFAG, der Zuweisungen nach Art. 15 BayFAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 BayFAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2021 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend.

Einwendungen bzw. Anfragen sind an das Bayerische Landesamt für Statistik, Nürnberger Str. 95, 90762 Fürth, Telefon 0911 98208-0, zu richten.

Bayerisches Landesamt für Statistik

Bevölkerungsstand am 31.12.2019

Kreis Passau	Niederbayern
Gemeinde	Einwohner
09 275 111	Aicha vorm Wald 2 371
09 275 112	Aidenbach, M 3 004
09 275 114	Aldersbach 4 330
09 275 116	Bad Füssing 7 658
09 275 117	Beutelsbach 1 176
09 275 118	Breitenberg 2 031
09 275 119	Büchlberg 4 143
09 275 120	Eging a.See, M 4 275
09 275 121	Fürstenstein 3 428
09 275 122	Fürstenzell, M 8 156
09 275 124	Bad Griesbach i.Rottal, S 9 069
09 275 125	Haarbach 2 574
09 275 126	Hauzenberg, S 11 703
09 275 127	Hofkirchen, M 3 710
09 275 128	Hutthurm, M 6 189
09 275 130	Kirchham 2 409
09 275 131	Kößlarn, M 1 954
09 275 132	Malching 1 282
09 275 133	Neuburg a.Inn 4 358
09 275 134	Neuhaus a.Inn 3 394
09 275 135	Neukirchen vorm Wald 2 901
09 275 137	Obernzell, M 3 763
09 275 138	Ortenburg, M 7 417
09 275 141	Pocking, S 16 041

09 275 143	Rotthalmünster, M	4 974	
09 275 144	Ruderting	3 170	
09 275 145	Ruhstorf a.d.Rott, M	7 135	
09 275 146	Salzweg	6 875	
09 275 148	Sonnen	1 405	
09 275 149	Tettenweis	1 774	
09 275 150	Thyrnau	4 203	
09 275 151	Tiefenbach	6 772	
09 275 152	Tittling, M	4 241	
09 275 153	Untergriesbach, M	6 089	
09 275 154	Vilshofen an der Donau,S	16 758	
09 275 156	Wegscheid, M	5 529	
09 275 159	Windorf, M	4 899	
09 275 160	Witzmannsberg	1 496	
09 275 000	Kreissumme	192 656	

Passau, 25.06.2020
Landratsamt Passau
Sg. 31 -Kommunale Angelegenheiten-
gez.

Reitberger
Reg.Inspektorin

Preisblatt

zu den Allgemeinen Bedingungen und Preisen für die Versorgung mit Wasser
des

Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal

gültig ab 01.07.2020

	Netto	Brutto
<u>I. Baukostenzuschüsse</u>		
a) für die 1. Wohnungseinheit	1.700,00 €	1.785,00 €
b) für jede weitere Wohnungseinheit		
bis 100 m ² Geschossfläche	450,00 €	472,50 €
bis 200 m ² Geschossfläche	850,00 €	892,50 €
über 200 m ² Geschossfläche	1.100,00 €	1.155,00 €
c) bei einer Flächenberechnung je m ² Geschossfläche	2,50 €	2,63 €

<u>II. Hausanschlusskosten</u>		
a) Grundbetrag pro Anschluss bis dn 50	1.870,00 €	1.963,50 €
b) zuzüglich Kosten je lfm Hausanschluss im privaten Grundstück	85,00 €	89,25 €
c) zuzüglich Kosten je lfm Hausanschluss im privaten Grundstück bei Eigenaufgrabung	35,00 €	36,75 €
d) Mehrpreis Leerrohrsystem + Hauseinführung	400,00 €	420,00 €
e) Inbetriebnahme der Kundenanlage	95,00 €	99,75 €
f) Bauwasseranschluss erstellen	53,00 €	55,65 €
g) Mehrpreis für Umsetzung Bauwasserzähler	25,00 €	26,25 €
h) Mehrpreis Herstellung Hausanschluss zur Hauptleitung mit unbefestigter Oberfläche	810,00 €	850,50 €
i) Mehrpreis für Anbindung im Asphaltbereich	1.300,00 €	1.365,00 €
j) Mehrpreis für Kernbohrung in Beton	195,00 €	204,75 €
k) Mehrpreis Adapter für Verlängerung Hauseinführung	115,00 €	120,75 €

<u>III. Verbrauchs- und Grundpreis</u>			
a) Verbrauchspreis pro cbm	2,50 €	2,63 €	
b) jährl. Grundpreis bei Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss Q_3 oder mit Nenndurchfluss Q_n			
4 m ³ /h	2,5 m ³ /h	85,00 €	89,25 €
10 m ³ /h	6 m ³ /h	155,00 €	162,75 €
16 m ³ /h	10 m ³ /h	310,00 €	325,50 €
über 16 m ³ /h	über 10 m ³ /h	465,00 €	488,25 €
für Verbundzähler		830,00 €	871,50 €

<u>IV. Sonstige Kosten</u>		
Kosten für Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung		
a) Kosten für jede Absperrung	48,00 €	50,40 €
b) Kosten für jede Wiederaufnahme	48,00 €	50,40 €
c) Ablesung vor Ort beim Kunden	48,00 €	50,40 €

<u>V. Mahnkosten bei Zahlungsverzug</u>		
Mahnung der Forderung	- €	- €
Androhung der Vollstreckung	5,00 €	5,00 €

Neukirchen am Inn, 19.06.2020

Zweckverband Wasserversorgung
Unteres Inntal

Hammer, Verbandsvorsitzender

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde
der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Pocking, lautend auf

Frau
Hedwig Gerhardinger
Jahnstr. 38
94060 Pocking
Sparkonto Nr. 3410302818

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist
wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 25.06.2020

Sparkasse Passau

Paul Priermeier
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde
der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Pocking, lautend auf

Herrn
Josef Gerhardinger
Jahnstr. 38
94060 Pocking
Sparkonto Nr. 3512470141

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist
wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 25.06.2020

Sparkasse Passau

Paul Priermeier
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde
der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Pocking, lautend auf

Herrn und Frau
Josef Gerhardinger
Hedwig Gerhardinger
Jahnstr. 38
94060 Pocking
Sparkonto Nr. 3410262681

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist
wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 25.06.2020

Sparkasse Passau

Paul Priermeier
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift:

Sparbuch - Aufgebot

Der Inhaber der verloren gegangenen Sparurkunde
der Sparkasse Passau,
Geschäftsstelle Pocking, lautend auf

Herrn und Frau
Josef Gerhardinger
Hedwig Gerhardinger
Jahnstr. 38
94060 Pocking
Sparkonto Nr. 3410395150

hat binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage
der Sparurkunde anzumelden. Nach Ablauf der Frist
wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Passau, 25.06.2020

Sparkasse Passau

Paul Priermeier
(Gebietsdirektor)

ausgehängt am:

Unterschrift:

abgenommen am:

Unterschrift: